



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Vertrag

On the Job Trainings (OJT) CAT B1

Luftfahrzeugmusterberechtigung BD-700 Series mil (Global 5000/6000
RRD BR700-710)



BUNDESWEHR

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der
Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informati-
onstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073
Koblenz

– Auftraggeber –

und

Name des Unternehmens

Adresse (Straße, Hausnummer)

PLZ, Ort, Land

ggf. Vertretungsberechtigter

– Auftragnehmer –

wird unter der Auftragsnummer Q/L2AB/VA044/26083der folgende Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abschnitt 1: Vertragsgegenstand.....	5
§ 1 Leistungsgegenstand	5
§ 2 Optionale Leistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3 Vergütung	5
Abschnitt 2: Vertragsdurchführung	8
§ 4 Anpassung der Teilnehmeranzahl.....	8
§ 5 Auftragnehmerpersonal.....	9
§ 6 Leistungszeitraum	9
§ 7 Erfüllungsort.....	9
§ 8 Zahlungsbedingungen.....	9
§ 9 Änderungsverfahren.....	12
Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien.....	13
§ 10 Vertraulichkeit	13
§ 11 Militärische Sicherheit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Datenschutz	15
§ 13 Kartellabsprachen und pauschalierter Schadensersatz.....	16
§ 14 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften.....	17
Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen	18
§ 15 Verjährung der Mängelansprüche/Nacherfüllungsort.....	18
§ 16 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers	18
§ 17 Vertragsstrafen.....	18
Abschnitt 5: Vertragsdauer	20
§ 18 Vertragslaufzeit	20
§ 19 (Vorzeitige) Vertragsbeendigung	20
§ 20 Kündigung mit Restabgeltung	21
Abschnitt 7: Konfliktlösung	21
§ 21 Eskalationsverfahren.....	21
§ 22 Gerichtsstand	22
Abschnitt 8: Sonstige Regelungen.....	23

§ 23	Informationsweitergabe an das Parlament	23
§ 24	Pressemitteilungen und vergleichbare Bekanntmachungen	23
Abschnitt 9: Anwendbares Recht.....		24
§ 25	Rechtswahl	24
Abschnitt 10: Schlussbestimmungen		24
§ 26	Vertragsänderungen.....	24
§ 27	Anwendung weiterer Regelungen.....	24
§ 28	AGB des Auftragnehmers	24
§ 29	Ansprechpartner.....	24
§ 30	Vertragsprache.....	25
§ 31	Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel	25
§ 32	Anlagen zum Vertrag.....	26

Abschnitt 1: Vertragsgegenstand

§ 1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag und in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen zu erbringen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung des Vertrages die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Standards, Normen und sonstige Vorschriften gelten in dem in Teil 4 der Anlage 1 festgelegten Umfang und zu dem dort bezeichneten Geltungszeitpunkt („Stand“). Für nach der Abgabe des verbindlichen Angebots eintretende Änderungen, die Auswirkungen auf das Projekt haben und die der Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebots weder kannte noch hätte kennen müssen, ist das Änderungsverfahren gem. § 9 durchzuführen. Soweit die Änderungen dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen und er sie dennoch unberücksichtigt gelassen hat, sind die wirtschaftlichen Folgen der Änderungen vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 2 Vergütung

2.1 Preise

Für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden folgende (im Falle von Selbstkostenpreisen gem. §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 jeweils einzelhöchstbegrenzte) Preise vereinbart:

Für die fest beauftragten Lieferungen und Leistungen gem. § 1 pro Lehrgangsteilnehmer:

EUR inkl. USt (brutto)

Daraus ergibt sich für die fest beauftragten Leistungen gem. § 1 bei 4 Lehrgangsteilnehmern ein Gesamtpreis in Höhe von:

EUR inkl. USt (brutto)

2.2 Hinsichtlich des heranzuziehenden Preistyps und der Preisbildung gelten die Vorschriften der „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53) und der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (LSP) als Anlage zur VO PR Nr. 30/53.

2.3 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon kein Marktpreis gem. § 4 VO PR Nr. 30/53, sondern Selbstkostenpreise gem. der §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Vorgaben für die Kalkulation zu Selbstkosten und für den kalkulatorischen Gewinn gem. der Abschnitte I und IV bis VI und die preistypenspezifischen Regelungen gem. der Abschnitte II, III und IX des Anlageblattes P (Anlage 2).

Für den kalkulatorischen Gewinn gem. „Bonner Formel“ ist beim Vorliegen von Selbstkostenpreisen bzgl. des Qualifikationsfaktors ein Ansatz von 0,7 heranzuziehen.

2.4 Soweit dem Auftraggeber nicht bereits mit den Angebotsunterlagen eine Selbstkostenpreisberechnung (Vorkalkulation) entsprechend dem Formular „Aufforderung zur Einreichung einer Vorkalkulation“ (BAAINBw B-N 027) zugestellt wurde, ist der Auftraggeber im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenpreise gem. der §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, berechtigt, zeitnah zum Vertragsbeginn beim Auftragnehmer eine entsprechende Vorkalkulation der jeweiligen Lieferungen und Leistungen zu Selbstkostenpreisen nachzufordern.

Die Vorkalkulation hat dabei unter Berücksichtigung der allgemein geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. 3.2) und der gem. Ziff. 3.3 vereinbarten Kalkulationsvorgaben zu erfolgen.

2.5 Der Auftragnehmer erklärt sich ferner für den Fall, dass sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darauf verständigen, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gem. § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gem. § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, damit einverstanden, dass der Auftraggeber vertragliche Prüfrechte gem. der Abschnitte II und III des Anlageblattes P (Anlage 2) wahrnimmt.

Der Auftragnehmer fällt dabei

- unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

nicht unter die dortigen Sonderbestimmungen für Unternehmen des Zellenbaus auf dem Gebiet der Luftfahrtindustrie.

2.6 Mittelbare Leistungen, für die der Auftraggeber hiermit die Geltung des Preisrechts gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 VO PR Nr. 30/53 und der Bestimmungen gem. Abschnitt VII des Anlageblattes P (Anlage 2) verlangt, sind alle Leistungen, deren Gesamtwert je mittelbar leistendem Unternehmen 50.000 EUR exkl. USt (netto) übersteigt.

2.7 Meistbegünstigungsklausel

Die folgenden Regelungen finden Anwendung, falls kein funktionierender Wettbewerb im Rahmen der Vergabe stattgefunden hat und für den Auftraggeber keine Möglichkeit besteht, die Angemessenheit der Preise im Rahmen von Preisprüfungen festzustellen oder durch die jeweiligen für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen nationalen Stellen feststellen zu lassen.

2.7.1 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu versichern, dass der vereinbarte Preis nicht ungünstiger ist, als der unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung auf vergleichbare Verhältnisse zurückgeführte Preis, den er Dritten eingeräumt hat, wobei im Land des Auftragnehmers geltende Ausfuhrvergünstigungen zum Vorteil des Auftraggebers berücksichtigt sind oder werden.

2.7.2 Sollte der Auftragnehmer Dritten dennoch günstigere Preise einräumen oder eingeräumt haben, so verpflichtet er sich, den vereinbarten Preis entsprechend zu mindern und geleistete Überzahlungen dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

2.7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der nach Ziff. 3.7.1 gegebenen Zusicherungen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss

- entweder die Bestätigung eines unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, vom Auftraggeber zu bestellenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfers vorlegen, aus der hervorgeht, ob Dritten entgegen der Erklärung der vorstehenden Ziff. 3.7.1 ein günstigerer Preis eingeräumt worden ist, und wenn ja, den Differenzbetrag ausweisen,
- oder dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in alle hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen

gewähren, Abschriften daraus anfertigen lassen sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten Einsicht in Geschäftsunterlagen und erteilt Auskünfte, wird er mitteilen, ob und in welchem Umfang Informationen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen seiner Vertragspartner und sonstiger Dritter unkenntlich gemacht worden sind. In diesem Fall kann der Auftraggeber verlangen, dass die betroffenen Geschäftsbeziehungen entsprechend Ziff. 3.7.3 durch einen unabhängigen, von den Parteien gemeinsam festgelegten, Wirtschaftsprüfer, eingesehen werden. Der Auftragnehmer kann die Einsichtnahme durch den Auftraggeber oder einem von diesem ausgewählten Beauftragten von der Abgabe einer Verschwiegenheitsverpflichtung abhängig machen und Beauftragte des Auftraggebers, die mit ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, ablehnen. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der in vorstehender Ziff. 3.7.1 gegebenen Erklärung sowie etwaiger Zurückzahlungsansprüche erlangter Informationen ausschließlich hierzu nutzen, eine weitergehende Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

- 2.7.4 Durch die Nachweisführung des Auftragnehmers nach Ziff. 3.7.3 dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen. Ausgenommen sind allein die sich aus der eventuell vom Auftraggeber vorgenommenen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ergebenden Kosten. Diese trägt der Auftraggeber.

Verletzt der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus Ziff. 3.7.3, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 v.H. des Preises gem. Ziff. 3.1 einzubehalten.

Der Betrag verfällt zugunsten des Auftraggebers, wenn die Pflichtverletzung bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fort dauert.

- 2.7.5 Sollte eine Meistbegünstigungsklausel gem. Ziff. 3.7.1 herangezogen werden, so finden Bestimmungen zu mittelbaren Leistungen gem. Abschnitt VI des Anlageblattes P und § 6 Abs. 3 ABBV keine Anwendung.

Abschnitt 2: Vertragsdurchführung

§ 3 Anpassung der Teilnehmeranzahl

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 24 Stunden vor Beginn eines Lehrgangs die ursprünglich angemeldete Teilnehmeranzahl zu reduzieren. Der Auftragnehmer wird den Lehrgang auch bei reduzierter Teilnehmeranzahl gem. den Leistungsanforderungen durchführen.

- 3.2 Eine Vergütung erfolgt nur für die Anzahl an Trainingsteilnehmern, die für den jeweiligen Lehrgang eingeplant worden sind und die am Lehrgang teilgenommen haben.

§ 4 Auftragnehmerpersonal

- 4.1 Der Auftragnehmer wird ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen, um seinen Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 4.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers oder von ihm eingeschalteter Unterauftragnehmer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in Liegenschaften und Räumen des Auftraggebers tätig sind. Das Direktionsrecht verbleibt beim Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen. Das Direktionsrecht wird ausschließlich durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen ausgeübt.
- 4.3 Alle Ansprechpartner auf Auftragnehmerseite müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut und leicht verständlich beherrschen.

§ 5 Leistungszeitraum

- 5.1 Der Leistungszeitraum beginnt am – vom Unternehmen auszufüllen
- 5.2 Der Leistungszeitraum endet mit Ablauf des – vom Unternehmen auszufüllen

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist jeweils der Ort, an dem der Auftragnehmer die Leistungen gem. § 1 i.V. mit Anlage 1 zu erbringen hat.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Begründende Unterlagen

Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden auf das Konto des Auftragnehmers

IBAN

BIC

Name des Kreditinstituts

binnen 30 Tagen nach Eingang folgender Unterlagen beim Vertragsreferat (§ 29) geleistet:

- Rechnung in deutscher Sprache
- Anwesenheitsliste gem. Anlage 1 Abschnitt 3, die von der Projektleitung (§ 29) unterschrieben worden sein muss

7.2 Ordnungsgemäße Rechnungsstellung

7.2.1 Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – E-RechV) sind zu beachten. Rechnungen sind zwingend nach den Vorgaben der ERechV elektronisch einzureichen, soweit kein Ausnahmetatbestand gem. ERechV vorliegt.

7.2.2 Der Eingang von Rechnungen, die entgegen den Regelungen der ERechV nicht elektronisch gestellt werden, ist nicht geeignet, die Zahlungsfrist von 30 Tagen in Gang zu setzen.

7.2.3 Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 8.1 mit der Maßgabe, dass die begründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen die SAP-Bestellnummer, die er nach Vertragsschluss vom Auftraggeber mitgeteilt bekommt, im Feld BT-13 Bestellnummer und die Auftragsnummer Q/L2AB/VA044/26083 im Feld BT-17 Vergabenummer angeben. Die SASPF-Bestellnummer und die Auftragsnummer müssen auch in der Rechnung des Auftragnehmers angegeben werden.

7.2.4 Die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID lautet 991-19518-88 und muss im ZRE-Portal des Bundes (<https://xrechnung.bund.de>) angegeben werden.

7.2.5 Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen die Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Ziff. 8.1 mit der Maßgabe, dass die rechnungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papier in dreifacher Ausfertigung (Original und zwei

Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige begründende Unterlagen auch elektronisch per E-Mail an das Vertragsreferat (§ 29) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.

7.2.6 Das Zahlungsziel von Rechnungen zum Jahresende darf unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen (30 Tage oder Skontovereinbarungen) spätestens auf den letzten Arbeitstag des Auftraggebers vor Heiligabend fallen.

7.3 Steuern

Die Preise enthalten Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers DE 284212188 (einzelauftragserteilende Stelle) ist zu verwenden. In der Rechnung hat der Auftragnehmer seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

7.4 Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

7.4.1 Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.

7.4.2 Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist auch dann erfüllt, wenn ein im Empfängerland mit der Überweisung befasstes Kreditinstitut von dem durch den Auftraggeber angewiesenen Betrag einen Abzug für Kosten und/oder Gebühren (z.B. Überweisungsspesen) vornimmt.

7.4.3 Sind sich die Vertragsparteien über den vorliegenden Preistyp nicht einig, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den jeweils in Rechnung gestellten Betrag, falls die übrigen Zahlungsbedingungen erfüllt sind, unter dem Vorbehalt der Endabrechnung und der Einigung über den endgültigen Preistyp und die preisrechtlich zulässige Preishöhe.

7.4.4 Im Falle, dass für die beauftragten Lieferungen und Leistungen bzw. Teile davon Selbstkostenrichtpreise gem. § 6 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 oder Selbstkostenerstattungspreise gem. § 7 VO PR Nr. 30/53 vorliegen, gelten zusätzlich die Regelungen gem. Abschnitt VIII des Anlageblattes P (Anlage 2).

7.5 Verzug

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle des Verzugs für jedes Mahnschreiben 2,50 EUR an Kosten zu berechnen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.6 Jahreswendeklausel

Der Auftraggeber behält sich vor, im jeweiligen Haushaltsjahr fällige Zahlungen für Leistungen, die nach dem 2. November des Jahres erbracht werden, erst zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu leisten, ein Zinsanspruch des Auftragnehmers wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber wird von diesem Vorbehalt nur Gebrauch machen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

7.7 Bagatellklausel

Der Auftraggeber ist nur auf Anfrage verpflichtet, den Auftragnehmer über die Gründe zu unterrichten, wenn die Rechnungssumme einer vom Auftragnehmer vorgelegten Rechnung nach Prüfung und Feststellung durch den Auftraggeber um weniger als fünf Euro geändert wurde.

§ 8 Änderungsverfahren

8.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer Leistungsänderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen und unter Darlegung der Gründe in Textform mitteilen, ob es zumutbar ist oder nicht. Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers ab, weil es unzumutbar ist, ist das Änderungsverfahren beendet und der Vertrag gilt unverändert fort.

8.2 Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen des Auftraggebers nicht ab

8.2.1 und hat das Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Leistungstermine gem. diesem Vertrag, schließen die Vertragsparteien unverzüglich einen Änderungsvertrag.

8.2.2 und hat das Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung und/oder den Leistungszeitraum bzw. Leistungstermine, unterbreitet der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Darlegung der Auswirkungen des Änderungsverlangens. Das Änderungsangebot muss hinsichtlich der mit der Leistungsänderung unmittelbar verbundenen Kosten und Einsparungen sowie hinsichtlich der sich daraus ergebenden etwaigen Erhöhungen oder

Reduzierung der Vergütung nachvollziehbar dargestellt sein. Der Auftraggeber wird das Änderungsangebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen annehmen oder ablehnen. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot an, schließen die Vertragsparteien unverzüglich einen Änderungsvertrag. Lehnt der Auftraggeber das Änderungsangebot ab, gilt dieser Vertrag unverändert fort.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber proaktiv und unverzüglich Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er Änderungen an der Leistung bspw. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für zweckmäßig erachtet. Der Auftraggeber hat den Änderungsvorschlag des Auftragnehmers zu prüfen und dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob er an der vorgeschlagenen Änderung interessiert ist. Soweit dies der Fall ist, findet Ziff. 9.2 entsprechende Anwendung. Erfolgt binnen der v.g. Frist keine Mitteilung des Auftraggebers, gilt der Änderungsvorschlag als abgelehnt.
- 8.4 Jedes Änderungsverlangen nach Ziff. 9.1 und jeder Änderungsvorschlag nach Ziff. 9.3 bedarf der Textform. Änderungsvorschläge nach Ziff. 9.3, Änderungsangebote gem. Ziff. 9.2.2 und sonstige Mitteilungen des Auftragnehmers nach den vorstehenden Ziffern sind der in § 29 benannten Projektleitung sowie zeitgleich dem dort benannten Vertragsreferat des Auftraggebers zu übermitteln.
- 8.5 Die vorstehenden Regelungen (Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.4) sind sinngemäß anzuwenden, wenn sich nach der Abgabe des verbindlichen Angebots Änderungen an gesetzlichen Bestimmungen oder den in Teil 4 der Anlage 1 benannten Vorschriften, Dokumenten etc. ergeben. Ziff. 1.2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3: Leistungsunabhängige Nebenpflichten und Obliegenheiten der Parteien

§ 9 Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, diesen Vertrag sowie alle (mündlichen und schriftlichen) Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei bzw. den von ihnen mit der Vertragserfüllung betrauten Personen erhalten haben, sowie Know-how und Geschäftsgeheimnisse gem. § 2 GeschGehG ("Vertrauliche Informationen") geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu nutzen. Dies gilt unabhängig von einer Einstufung als

Verschlusssache und insbesondere für alle Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des Auftraggebers sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

9.2 Dies gilt nicht, soweit die Vertraulichen Informationen

- ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden,
- einer Partei bereits von dritter Seite ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt geworden waren, bevor sie ihr von der anderen Partei offenbart wurden,
- von einer Partei aufgrund von Offenlegungspflichten z.B. für regulatorische, behördliche, parlamentarische oder gerichtliche Verfahren vorgelegt werden müssen, wobei insbesondere ein Auskunftersuchen des Deutschen Bundestages und/oder des Bundesrechnungshofs als Verpflichtung des Auftraggebers zur Offenlegung anzusehen ist,
- aufgrund gesetzlicher oder kapitalmarktrechtlicher Regularien die Offenlegung vorgeschrieben ist,
- an Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.

Soweit ein Ausnahmefall nach Ziff. 10.2 Spiegelstrich 3-5 vorliegt, sind die Parteien jedoch verpflichtet, die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern die Vertragsparteien im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige Zustimmung in Textform der jeweils anderen Vertragspartei unter Darlegung der Gründe einzuholen.

9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind. Im Falle des berechtigten Einsatzes eines Unterauftragnehmers ist dieser schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Eine Kopie der Geheimhaltungsvereinbarungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt

entsprechend für das vom Unterauftragnehmer eingesetzte Personal, welches von diesem vor Beginn der Tätigkeit zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten ist.

- 9.4 Die Vorschriften des GeschGehG bleiben hiervon unberührt.
- 9.5 Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren auch nach Beendigung des Vertrages (Ende der Vertragslaufzeit oder vorzeitige Lösung vom Vertrag) fort.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal nach § 4 und § 29 keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden.
- 10.2 Sofern bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet für diese Verarbeitungen ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung der Vertraulichkeit gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. auf das Datengeheimnis gem. § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber die Vornahme der Verpflichtungen auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 10.3 Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält und/oder solche für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu erfolgen hat. Dies ist dann der Fall, wenn eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer und eine Verarbeitung durch diesen nicht nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand zulässig wäre. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen. Art. 28 Abs. 2 und Abs. 4 DSGVO bleiben ebenso unberührt wie die Regelungen in den Art. 44 ff. DSGVO. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, weitere Auftragsverarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, ist er gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO verpflichtet,

vor der entsprechenden Beauftragung die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Im Rahmen der Beauftragung hat der Auftragnehmer gem. Art. 28 Abs. 4 DSGVO vertraglich sicherzustellen, dass dem Unterauftragnehmer dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in dem Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart worden sind. Sofern eine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgen soll, sind zusätzlich die allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gem. Art. 44 DSGVO zu berücksichtigen.

§ 11 Kartellabsprachen und pauschalierter Schadensersatz

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, bei der Eingehung und Durchführung des Vertrages die Vorgaben des Kartellrechts uneingeschränkt zu beachten und geeignete Vorkehrungen zu deren Einhaltung zu treffen. Die Parteien gehen von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der vertraglichen Vereinbarungen aus. Sollte eine zuständige Kartellbehörde nach Abschluss des Vertrages dennoch kartellrechtliche Bedenken gegen vertragliche Vereinbarungen äußern, werden die Parteien einvernehmlich versuchen, die Kartellbehörde von der kartellrechtlichen Zulässigkeit zu überzeugen. Gelingt dies nicht, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich in dem erforderlichen Maße anpassen, um den kartellbehördlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet, die mit der Vertragsanpassung für die jeweils andere Partei verbundenen Nachteile möglichst gering zu halten. Über die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Aufgaben werden sich die Parteien verständigen und dabei einen angemessenen Ausgleich untereinander anstreben.
- 11.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er in Bezug auf den Betrieb des Auftragnehmers sowie dessen Beteiligung im Vergabeverfahren keine Vereinbarung getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- 11.3 Vereinbarungen im Sinne von Ziff. 13.2 sind sämtliche von § 1 GWB erfassten Tatbestände, insbesondere Vereinbarungen über
- die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,

- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen und
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

es sei denn, dass die Vereinbarungen oder Verhaltensweisen nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

- 11.4 Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand erzielt hat. Der Auftraggeber wird die Informationen über die vertragsgegenständlichen Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.
- 11.5 Wenn sich der Auftragnehmer vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15 % des Nettoauftragswertes dieses Vertrages (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den Auftraggeber zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- 11.6 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 12 Anzeige von unternehmensinternen Umstrukturierungen und Änderungen bei Arbeitsgemeinschaften

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderung in der Bezeichnung seiner Handelsfirma unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jedwede Änderungen in seiner Unternehmensstruktur, die seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber (z.B. Belange der militärischen Sicherheit) betreffen können, spätestens drei Monate vor der geplanten Realisierung – wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich – in Textform anzuzeigen. Dies umfasst insbesondere:
- Verschmelzungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung
 - Änderungen der Gesellschafterstruktur

- Änderungen der Rechtsform
- Übertragungen einzelner Geschäftsbereiche

12.3 Ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft – sofern eine solche vorliegt – oder ändert sich die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen unter diesem Vertrag zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft oder mit dem Auftragnehmer verbundener Unternehmen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Abschnitt 4: Leistungsstörungen und Absicherungen

§ 13 Verjährung der Mängelansprüche/Nacherfüllungsort

- 13.1 Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit der VOL/B.
- 13.2 Nacherfüllungsort ist jeweils der Ort, an dem der Auftragnehmer die Leistungen erbringt (§ 1 i.V. mit Anlage 1).

§ 14 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

- 14.1 Haftung im Sinne dieses Vertrages meint das Einstehenmüssen für Schäden, die der Auftragnehmer in Ausübung des Vertrages verursacht.
- Von dieser Definition nicht umfasst werden Ansprüche auf Erfüllung und Nacherfüllung (Gewährleistung). Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht für Ansprüche auf Rückgewähr, Herausgabe nach Rücktritt und auf Minderung.
- 14.2 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der VOL/B und der ZVB/BMVg.

§ 15 Vertragsstrafen

- 15.1 Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen
- 15.1.1 Der Auftragnehmer verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er schuldhaft
- 15.1.1.1 die Vertraulichkeitsverpflichtung gem. Ziff. 10.1 verletzt,
- 15.1.1.2 seinen Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Änderungen in seiner Unternehmensstruktur gem. Ziff. 14.2 nicht nachkommt.
- 15.1.2 Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für einen Verstoß gem.

- Ziff. 17.1.1.1: 2,0 v.H. Nettogesamtvergütung
- Ziff. 17.1.1.2: 2,0 v.H. Nettogesamtvergütung

15.2 Gesamtbegrenzung

Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 8 v.H. der Nettogesamtvergütung nach § 3 dieses Vertrages beschränkt.

15.3 Konkurrenz- und Verfahrensregelung

15.3.1 Bestehen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung gem. Ziff. 17.1.1.2 weitere Verträge, die eine Vertragsstrafe gem. Ziff. 17.1.1.2 vorsehen und wird durch dieselbe Pflichtverletzung in dem weiteren Vertrag/den weiteren Verträgen auch die Vertragsstrafe verwirkt, hat der Auftragnehmer das Recht, gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, bereits in einem anderen Vertrag mit dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe geleistet zu haben. Der Auftraggeber wird – sofern der Auftragnehmer die Zahlung der Vertragsstrafe ihm gegenüber nachweist – in diesem Fall von der Geltendmachung der weiteren Vertragsstrafe(n) absehen.

15.3.2 Mit Verwirken der Vertragsstrafen nach Ziff. 17.1 werden diese zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer hat die verwirkten Vertragsstrafen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des Auftraggebers zu zahlen.

Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem Auftragnehmer als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem Auftragnehmer nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Auftraggeber den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.

Die Vertragsstrafe ist während des Verzuges gem. § 288 BGB zu verzinsen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer im Falle eines jeden Verzuges mit der Vertragsstrafenzahlung jeweils 2,50 EUR als Bearbeitungspauschale zu verlangen.

15.3.3 Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzweckens einzuzahlen.

Abschnitt 5: Vertragsdauer

§ 16 Vertragslaufzeit

- 16.1 Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. § 6 bleibt hiervon unberührt.
- 16.2 Der Vertrag endet mit Ablauf des Leistungszeitraumes (§ 6).

§ 17 (Vorzeitige) Vertragsbeendigung

- 17.1 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 17.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vorlag, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Grund während der Auftragsausführung eintritt.
 - der Auftragnehmer Änderungen der Organisationsstruktur im Sinne von Ziff. 14.2 vornimmt und diese dazu führen, dass der Auftragnehmer durch solche juristischen oder natürlichen Personen beherrscht wird, die ihren Sitz in einem Land gem. der Staatenliste nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG haben.
 - der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.
 - der Auftragnehmer beabsichtigt, innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss dieses Vertrages den Geschäftsbetrieb einzustellen.
- 17.3 Sofern die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 17.4 Vor Ausübung seines Rücktritts- oder Kündigungsrechts hat der Auftraggeber etwaige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere eine Fristsetzung nach § 314 Abs. 2 BGB zu beachten.
- 17.5 Die Kündigungserklärung bzw. Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform bzw. der elektronischen Form (§ 126 Abs. 1 BGB; § 126a BGB i.V. mit § 127 Abs. 3 BGB).

§ 18 Kündigung mit Restabgeltung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu kündigen. Nach Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Restabgeltung. Es gilt § 10 ABBV.

Abschnitt 7: Konfliktlösung

§ 19 Eskalationsverfahren

19.1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, bei Unklarheiten über Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie über dessen Auslegung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu tragfähigen und kurzfristigen Kompromissen zu gelangen. Die jeweilige Interessenlage ist zügig offen zu legen. Die betroffene Rechtsposition ist in prüfbarer, objektiver und rationaler Form vorzutragen. Alle Beteiligten haben an einer Lösung mitzuarbeiten, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der jeweils Beteiligten einer angemessenen Lösung entspricht, die der vertraglichen Chancen- und Risikoverteilung möglichst nahekommt. Sollte trotz der beiderseitigen Anstrengungen eine kurzfristige verbindliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien im Sinne einer störungsfreien Vertragsabwicklung interessengerechte Zwischenvereinbarungen zu treffen, die eine Wahrung der beiderseitigen Interessen bis zu einer endgültigen einvernehmlichen Regelung ermöglicht.

19.2 Konflikte sollen grundsätzlich unter Inanspruchnahme der nachfolgend beschriebenen Systematik gelöst werden. Kann eine Klärung auf einer Stufe nicht binnen 15 Werktagen herbeigeführt werden, ist die Eskalation in die nächsthöhere Stufe zu überführen.

Stufe 1: Fachebene/Arbeitsgruppe

Soweit immer möglich, sollen Konflikte von der jeweiligen Fachebene/Arbeitsgruppe diskutiert, analysiert und gelöst werden. In der 1. Stufe sollen unter anderem die technischen und sonstigen Sachverhaltsfragen vollständig und umfassend aufgeklärt werden.

Stufe 2: Projektleiter/Projektverantwortliche

Soweit auf der Arbeitsebene eine Konfliktschlichtung innerhalb der o.g. Frist nicht möglich ist, sollen die jeweils vom Auftraggeber und Auftragnehmer in § 29 dieses Vertrages benannten Projektleiter/Projektverantwortlichen für

die Umsetzung dieses Vertrages angerufen werden und den Versuch einer gütlichen Einigung vornehmen.

Stufe 3: Leitungsebene

Scheitern auch die Bemühungen auf der Ebene der Projektleitung/Projektverantwortlichen, soll eine Konfliktlösung auf Leitungsebene unter Teilnahme mindestens eines Mitglieds der Abteilungsleitung des Auftraggebers und der Geschäftsführung des Auftragnehmers unternommen werden. In der 3. Stufe sollen nur Angelegenheiten von bedeutenden wirtschaftlichen oder rechtlichen oder sonstigen strittigen Punkten erörtert und entschieden werden.

- 19.3 Die jeweils nächsthöhere Stufe kann von den Parteien nur einberufen werden, sofern die Parteien die Gespräche auf einer Stufe in Textform für gescheitert erklären oder die Einigung auf einer Stufe als gescheitert gilt.

Die jeweilige Einigung auf einer Stufe gilt dann als gescheitert, wenn eine Partei weitere Verhandlungen endgültig ablehnt oder eine Partei nicht bereit ist, nach einer angemessenen Fristsetzung die nächsthöhere Stufe durchzuführen.

Die 3. Stufe gilt spätestens dann als gescheitert, wenn seit dem Zeitpunkt ihrer Einberufung innerhalb der in Ziff. 21.2 benannten Frist keine Einigung erzielt werden konnte.

- 19.4 Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf die klageweise Geltendmachung von Rechtspositionen vor ordentlichen Gerichten vor Durchlaufen bzw. Scheitern der vorbezeichneten Gesprächsabfolge. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Dringlichkeitsfällen.

- 19.5 Unabhängig davon, ob die Parteien ein Eskalationsverfahren nach vorstehenden Ziffern durchführen, berechtigen Unklarheiten und/oder Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten die Vertragsparteien nicht, die vertraglichen Leistungen einzustellen.

§ 20 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder über seine Gültigkeit ist Koblenz, Deutschland, sofern nicht ein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Dies gilt auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Abschnitt 8: Sonstige Regelungen

§ 21 Informationsweitergabe an das Parlament

- 21.1 Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag, den Vertragsinhalten sowie der Vertragsdurchführung an den Deutschen Bundestag im Rahmen des Frage- und Informationsrechts der Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung grundsätzlich ein. Gesetzliche Schutzrechte werden durch diese Einwilligung nicht aufgehoben.
- 21.2 Soweit in diesem Zusammenhang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers betroffen sind, wird durch den Auftraggeber vor einer Übermittlung an den Deutschen Bundestag eine Einstufung gem. § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchgeführt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden VS-VERTRAULICH eingestuft, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
- 21.3 VS-VERTRAULICH eingestufte Dokumente werden an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt. Die Einzelheiten sind in der Geheimschutzordnung des Bundestages (Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Bundestages/GO-BT) geregelt.

§ 22 Pressemitteilungen und vergleichbare Bekanntmachungen

- 22.1 Vor der Veröffentlichung von Informationen, Statements oder sonstigen öffentlichen Erklärungen zu diesem Vertrag und/oder einzelnen Leistungsgegenständen gegenüber Vertretern der Presse oder vergleichbaren Medien und vor Veröffentlichung einer öffentlich einsehbaren Bekanntmachung derartiger Informationen auf anderen Wegen (z.B. Veröffentlichung auf Websites, in Broschüren, Flyern etc.) stimmen sich die Vertragsparteien über die beabsichtigte Veröffentlichung ab. Eine Veröffentlichung ohne vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den Vertragspartnern ist nicht zulässig.
- 22.2 Hiervon ausgenommen ist die vergaberechtliche Bekanntmachungspflicht des Auftraggebers.

Abschnitt 9: Anwendbares Recht

§ 23 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1989 II, S. 586) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 24 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen eines Änderungsvertrages in schriftlicher Form. Vertragsänderungen müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich als „Vertragsänderung“ bezeichnet sein.

§ 25 Anwendung weiterer Regelungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ – Fassung 2003 – vom 05.08.2003 und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023.

Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 im BAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

§ 26 AGB des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 27 Ansprechpartner

27.1 Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind ausschließlich:

27.1.1 Vertragsreferat:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Referat L2.1
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz
E-Mail: BAAINBwL2.1@bundeswehr.org

27.1.2 Projektleitung:

Luftwaffentruppenkommando
Dezernat Ustg II a
Flughafenstr. 1
51147 Köln
E-Mail: LwTrKdoUstgIIa@bundeswehr.org

27.2 Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers in vertraglichen und technischen Fragen ist:

Name des Unternehmens

Adresse des Unternehmens

Ansprechpartner (Name)

E-Mail-Adresse

§ 28 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in der deutschen Sprache.

§ 29 Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen und Salvatorische Klausel

29.1 Im Fall von Widersprüchen und/oder Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Vertrages gelten die einzelnen Bestandteile in der folgenden Reihenfolge, soweit in diesem Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

- dieses Vertragsdokument
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)

- Anlageblatt P (BAAINBw B-124) (Anlage 2)
- ZVB/BMVg
- VOL/B

- 29.2 Sofern Widersprüche innerhalb eines Dokuments bzw. Anlagen, die auf gleicher Rangstufe stehen, auftreten, gehen spezielle Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.
- 29.3 Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll unverzüglich durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Soweit keine solche gesetzliche Regelung gegeben ist, werden die Parteien eine Regelung aushandeln, welche der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Ist ein solches Aushandeln nicht möglich oder gefährdet dessen Dauer die erfolgreiche Durchführung des Projekts, ist der Auftraggeber berechtigt, die unwirksame Regelung, jedenfalls bis zum erfolgreichen Aushandeln, unter angemessener Berücksichtigung der ihm bekannten Interessen beider Parteien durch eine Regelung zu ersetzen, welche der unwirksamen am nächsten kommt, wenn der Punkt der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.
- 29.4 Wenn eine der beiden Vertragsparteien eine Unstimmigkeit feststellt, informiert sie unverzüglich die andere Vertragspartei, damit die Angelegenheit rechtzeitig erörtert und bereinigt werden kann.
- 29.5 Dieser Vertrag mitsamt seinen Anlagen enthält die abschließenden Regelungen zu den hierin begründeten Rechten und Pflichten der Parteien. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 29.6 Dokumente, auf die in diesem Vertrag und seinen Anlagen verwiesen wird, sind integraler Bestandteil dieses Vertrages, sofern im Rahmen des jeweiligen Verweises keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 30 Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	Bezeichnung	Version	Datum
1	Leistungsbeschreibung	1	27.03.2026
2	Anlageblatt P, BAAINBw B-124	02/2025	01.02.2025

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Ort, Datum

Ort, Datum

Bundesamt für Ausrüstung, Infor-
mationstechnik und Nutzung der
Bundeswehr

Name des Unternehmens

Im Auftrag

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben